

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 17 (1942)

Heft: 9

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit

Am 29. Juli faßte der Bundesrat einen Beschuß über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit. Der selbe stützt sich auf den Bundesratsbeschuß vom 7. Oktober 1941 über die Aufbringung der Mittel für die Lohnausfallentschädigung an Wehrmänner, sowie für Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge (Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz). Der neue Beschuß soll die rechtzeitige Vorbereitung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ermöglichen und insbesondere die Kantone und die Gemeinden in die Lage versetzen, nun ihrerseits die Finanzierung ihrer Arbeitsbeschaffungsprojekte abzuklären, damit im Zeitpunkt einer größeren Arbeitslosigkeit nicht wertvolle Zeit mit Subventionsgesuchen und Kreditbewilligungen verloren geht.

Der neue Bundesratsbeschuß enthält den Grundsatz, daß der Bund einen *Gesamtplan zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit* aufstellt. Dieser Plan hat, von den Bedürfnissen des Landes ausgehend, den Selbständig- und Unselbständigerwerbenden in Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft, unter Einfluß der freien, technischen und künstlerischen Berufe, nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheiten zu verschaffen. Dem Gesamtplan sind die ordentlichen und außerordentlichen Arbeiten und Aufträge des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sowie von Verbänden und Unternehmungen einzuordnen. Dabei ist den Grundsätzen der allgemeinen Landesplanung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Plan ist auf lange Sicht aufzustellen, den veränderten Verhältnissen fortlaufend anzupassen und nach Maßgabe seiner Durchführung zu ergänzen.

In einem zweiten Abschnitt des bundesrätlichen Beschlusses wird die *Bundeshilfe* näher umschrieben. Insbesondere fallen folgende Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, für die Bundeshilfe gewährt werden kann, in Betracht: Förderung des Exports und des Fremdenverkehrs, Verbesserung der Landesversorgung mit unentbehrlichen Gütern, Hebung der betrieblichen Leistungsfähigkeit, Unterstützung der Gründung neuer Industrien, Förderung der Nutzbarmachung einheimischer Bodenschätze, Förderung der wissenschaftlichen und technischen Forschung und Entwicklungsarbeit, Hebung des Beschäftigungsgrades in der Landwirtschaft, in Industrie, Gewerbe, für freie und künstlerische Berufe, kaufmännische und technische Angestellte, För-

derung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit, Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung, Umschulung und Berufsberatung, Förderung der öffentlichen und privaten Bau- tätigkeit, Förderung der Innenkolonisation und des Siedelungsbaues, Unterstützung von Arbeitslagern, Arbeitsdetachementen und ähnlichen Institutionen. Der Bundesratsbeschuß enthält eine Aufstellung von Bedingungen, die an die Gewährung von Bundeshilfe geknüpft werden können, so die Berücksichtigung von Gesamtarbeitsverträgen, Inangriffnahme der Maßnahme in einer bestimmten Jahreszeit, Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitslosen im angemessenen Verhältnis zu den übrigen Arbeitskräften usw. Die Höhe der Bundeshilfe wird je nach der Lage des Arbeitsmarktes, der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Höhe des Lohnanteils der unterstützten Arbeiten und Aufträge abgestuft. In einem dem Bundesratsbeschuß beigegebenen Verzeichnis sind die Höchstsätze der Bundesbeiträge festgelegt.

Für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kann der *Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung* beansprucht werden. Die Leistungen, sowie das Ausmaß der Beanspruchung des Ausgleichsfonds sind genau umschrieben. Die Planung und die Koordination der Arbeitsbeschaffung erfolgen durch das Eidgenössische Militärdepartement in Verbindung mit den zuständigen andern Departements, den Kantonen und Wirtschaftsverbänden. Das Eidgenössische Militärdepartement ernennt eine Kommission für Arbeitsbeschaffung aus Vertretern der Wirtschaft, der Wissenschaft und der öffentlichen Verwaltungen; dieser Kommission, die beratende Funktionen hat, sind grundlegende Fragen und Beschlüsse auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung zur Begutachtung zu unterbreiten. Der vom gleichen Departement ernannte Delegierte für Arbeitsbeschaffung untersucht die Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung auf allen Gebieten der Wirtschaft und sorgt für die einheitliche Leitung aller Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

In einem letzten Abschnitt enthält der Bundesratsbeschuß noch die Bestimmungen über die Rückerstattungspflicht, das Pfandrecht der Handwerker und Lieferanten. Der Beschuß ist am 1. August 1942 in Kraft getreten und gilt für die Dauer des BRB. vom 7. Oktober 1941 betreffend Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz.

P. K.

Die erfolgreiche Wanderung der Ausstellung «Mehr anbauen oder hungern?»

Auf ihrer bisherigen Wanderung durch die deutschsprachige Schweiz ist die Ausstellung «Mehr anbauen oder hungern?» in Winterthur angelangt. Bis jetzt wurde sie in Basel, Zürich, Luzern, Bern, Aarau und Baden gezeigt. Über 130 000 Personen haben das aufrüttelnde Werk besichtigt. Besonders großes Interesse zeigten die verantwortlichen Schulbehörden, was im Besuch zahlreicher Schulklassen Ausdruck fand. Wie in Aarau hat auch in Winterthur der Stadtrat offiziell einen Aufruf zum Besuch der Ausstellung erlassen. Das gleiche tat das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Thurgau. So wird immer mehr der wichtige Beitrag der vom VSK. und den Konsumgenossenschaften durchgeführten Ausstellung zur Förderung des Mehranbauwerkes erkannt und anerkannt. Diese Aufklärung unter vielen Zehntausenden, bei jung und alt, wird die Erfüllung der gewaltigen, dem ganzen Schweizer Volk vorbehaltenden Anbaupflicht von weiteren 100 000 Hektaren erleichtern.

Um auch im Kanton Tessin den Mehranbau zu fördern, wird die Ausstellung «Mehr anbauen oder hungern?», die bis jetzt in einer Reihe deutschsprachiger Städte gezeigt wurde, in die allgemeine *Luganer Messe*, die vom 3. Oktober bis 18. Oktober stattfindet, eingebaut werden. Die Eröffnung der genossenschaftlichen Ausstellung erfolgt am 30. September.

Von der Arbeit der Anbaugenossenschaft Wilhelm Tell. Diese zum Anbau großer — seinerzeit durch ein militärisches Mißgeschick für die Fütterung des Rindviehs unbrauchbar gewordenen — Landkomplexe gegründete Genossenschaft, an der der Bund, der VSK., landwirtschaftliche Organisationen usw. beteiligt sind, hat bis heute sehr bemerkenswerte Arbeit geleistet. Unter der Leitung von Pater Leo Wyler hat die Anbaugenossenschaft schon mehr als 100 Hektaren ge-

pachtet und bebaut. Die Anbaustellen erstrecken sich vom Urnerboden bis in die Reußebene und dort vom See bis nach Erstfeld und Amsteg. In den höheren Lagen werden besonders Kartoffeln angepflanzt, der Ertrag soll vor allem als

Saatgut Verwendung finden. Im Rahmen des Anbauwerkes besteht auch eine prachtvolle Gemüsepflanzung. Es zeigt sich, daß dem Kanton durch die Anbaugenossenschaft rasch und wirksam Hilfe gebracht wird.

DIE SEITE DER FRAU

Winke für den Kleinpflanzer

Frage: Wie werden Mohnsamen nach der Ernte verarbeitet?

Frisch geerntet werden die Kapseln an einem luftigen Ort getrocknet. In den Wintermonaten beginnt das Abschneiden der Kapseldeckel und das Entleeren der Samen. Verunreinigungen durch Kapselteile müssen vermieden werden, da sich diese beim Pressen mit Öl vollsaugen und dadurch einen Verlust darstellen. Eine eventuelle Verunreinigung müßte durch Aussieben des Samens behoben werden. Der Ölgehalt beträgt pro Are (100 m²) 3 bis 4 Liter. Selbstversorger lassen die Samen in Ölmühlen auspressen. Mohnsamen dürfen von den Ölereien nur dann gepreßt werden, wenn gleichzeitig ein bei der Ortsgreidestelle bezogener Ausweis abgegeben werden kann.

Ortsgreidestellen der Stadt Zürich:

Kreise 1 bis 9, ohne Altstetten:

E. Frey-Bodmer, bei Verband Ostschweizerischer Landwirtschaftlicher Genossenschaften, Stampfenbachplatz 3, Zürich 6.

Kreis 9, Altstetten:

Konrad Schwarz, Friedhofstraße 20, Zürich 9.

Kreis 10:

Heinrich Boßhardt, Limmattalstraße 185, Zürich 10.

Kreis 11, Affoltern:

Rudolf Meier-Bräm, Zehntenhausstraße 34, Zürich 11.

Kreis 11, Schwamendingen, Seebach und Örlikon:

Ernst Spieß, Winterthurerstraße 455, Zürich 11.

In andern Gemeinden können die Gemeinderatskanzleien über die Adressen der Ortsgreidestellen Auskunft erteilen.

Frage: Wann ist Körnermais erntereif?

Im allgemeinen fällt die Maisernte im schweizerischen Mittelland in die Monate September/Oktober. Als Zeichen der Reife gilt das Absterben der Pflanzen von der Fahne her nach unten; die Deckblätter (Lieschen) der Kolben fühlen sich papierartig an. Nun werden die Kolben ausgebrochen und nach dem Einbringen sofort von einem Teil der schützenden Blätter befreit. Ungefähr vier der innersten Blätter werden zurückgestülpt, um damit je zwei und zwei oder mehr Kolben zusammenzuknüpfen. So vorbereitet, werden sie an einem luftigen, vor Nässe geschützten Ort aufgehängt (zum Beispiel über Holzstangen auf dem Estrich). Frisch geerntete Kolben enthalten sehr viel Wasser, weshalb ein längeres Trocknen, das gewöhnlich bis in den Frühling dauert, unbedingt notwendig ist. Nach dieser Zeit werden die Kolben entkörnt. Bei kleinen Mengen werden die Kolben am besten an der Kante einer Kiste oder eines Waschzubers abgestreift.

Die mahlreifen Maiskörner werden von den Ortsgreidestellen unter genauer Gewichtsangabe entgegengenommen. Einer mittelgroßen Familie ist zu empfehlen, Mengen bis maximal 15 Kilo auf einmal abzugeben. Damit kann das Maisgries nach der Vermahlung innert kurzer Frist dem Verbrauch zuge-

führt werden. Dadurch verhütet man einen eventuellen Verderb.

Wie der Transport größerer Mengen (vom Produzent zur Mahlstelle) erfolgen kann, geben die Ortsgreidestellen Auskunft.

Das auf dem Lande übriggebliebene Maisstroh kann als Deckmaterial bei Gemüsemieten verwendet werden. Später eignet es sich zur Kompostbereitung, da Maisstroh verhältnismäßig rasch zersetzt.

Bei der Kompostierung dieses Strohs ist unbedingt darauf zu achten, daß von Beulenbrand befallene Pflanzenteile nicht auf den Kompost gelangen. Diese Pilzkrankheit ist an den Pflanzen als beulenartige Gebilde zu erkennen, die Faustgröße erreichen können. In diesen Gebilden entwickelt sich eine braun-schwarze Sporenmasse, welche die Krankheit verbreitet. An Beulenbrand erkrankte Pflanzenteile sind zu verbrennen, da die Sporen sehr lange lebensfähig sind.

Frage: Was geschieht mit den gelesenen Ähren?

Es ist überaus wichtig, daß gelesene Ähren längere Zeit an einem luftigen Ort zum Trocknen ausgebreitet bleiben. Das öftere Kehren der ausgebreiteten Frucht kann nur nützlich sein. Sobald die Ähren vollständig trocken sind, werden sie von den Ortsgreidestellen entgegengenommen. Bei der Ablieferung können nur Ähren ohne Halme oder Halmrückstände berücksichtigt werden. Die Getreidearten sind getrennt zu halten.

Nähere Auskünfte betreffend Ablieferung, Abholung des Mehles usw. erteilen die Ortsgreidestellen.



Frage: Können gewaschene Karotten überwintern?

Der Ankauf von gewaschenen Karotten durch Private für die Lagerung ist nicht ratsam. Die Lagerungsverluste im schlechten Keller des Konsumenten sind größer als die Zuschläge auf dem Markt für überwinteretes Gemüse. Die Gemüseversorgung ist bis zum Beginn der nächsten Kulturperiode mehr als sichergestellt.

Frage: Wann und wie werden Topinambur (Erdbirne) geerntet?

Topinambur ist ein Notgemüse und wird von November bis April geerntet (winterhart). Je nach Bedarf werden die Knollen aus dem Boden gehackt. Seine Zubereitung braucht